

## **7. Satzung**

zur Änderung der Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet  
der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

vom 21.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S.436), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Warendorf am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 7** wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird Satz 2 neu eingefügt:

„In besonderen Einzelfällen kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer verlangen, auf seine Kosten eine Messeinrichtung in seinen Abwasserabstrom zu installieren und zu betreiben.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

### **7. Satzung**

zur Änderung der Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

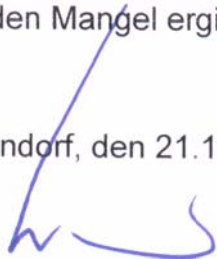
**vom 21.12.2012**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.12.2012



(Jochen Walter)  
Bürgermeister